Zeitschrift: Collage : Zeitschrift für Raumentwicklung = périodique du

développement territorial = periodico di sviluppo territoriale

Herausgeber: Fédération suisse des urbanistes = Fachverband Schweizer

Raumplaner

Band: - (1994)

Heft: 1

Artikel: Freizeit : (k)ein Thema in der Zürcher Richtplan-Revision

Autor: Beiner, Heinz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-957043

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Freizeit - (k)ein Thema in der Zürcher Richtplan-Revision

▶ Heinz Beiner

Leitlinien für die wünschbare Entwicklung

Für die Ueberarbeitung der Richtpläne formulierte der Regierungsrat Leitlinien; sie sollen die Schwerpunkte für die Raumplanung im Kanton Zürich setzen:

Leitlinie 1

Die Zukunftstauglichkeit der Siedlungsstrukturen ist sicherzustellen und zu verbessern.

Leitlinie 2

Die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist schwerpunktmässig auf den öffentlichen Verkehr auszurichten. Zusammenhängende naturnahe Räume sind zu schonen und aktiv zu fördern.

Zu diesen Leitlinien wird u.a. folgendes besonders hervorgehoben:

Der Regierungsrat vertritt die Ansicht, dass das Gelingen einer Siedlungsentwicklung nach innen im wesentlichen von den einzelnen Gemeinden abhängt. Durch geeignete Gestaltung der Aussenräume könnten verbesserte Naherholungsmöglichkeiten entstehen und durch gute Freizeitund Einkaufsmöglichkeiten in den einzelnen Wohngemeinden deren Attraktivität gesteigert werden; damit könne unter anderem auch der Einkaufs- und Freizeitverkehr möglichst gering gehalten werden.

Freizeit in den einzelnen Teilrichtplänen

Der Richtplan ist in die Teilrichtpläne «Siedlung», «Landschaft, «Verkehr», «Versorgung, Entsorgung» und «Öffentliche Bauten und Anlagen» gegliedert. Welche Aussagen machen die einzelnen Teilrichtpläne zum Freizeitbereich?

Das Thema Freizeit wird hauptsächlich im Teilrichtplan «Landschaft» behandelt:

Von Bedeutung dürfte sein, dass der Regierungsrat für die Erholungsplanung innerhalb des Siedlungsgebietes die Gemeinden für zuständig erklärt, währenddem für die Erholung ausserhalb des Siedlungsgebietes, die fast ausnahmslos in Gebieten stattfindet, die von kantonalen Nutzungszonen erfasst werden, der Kanton verantwordlich zeichnet. Hier wird also eine klare Kompetenzaufteilung vorgenommen.

Es wird festgestellt, dass seit den fünfziger Jahren die anhaltende Verstädterung der Gesellschaft zu einer immer intensiveren bzw. neuartigen Beanspruchung des Landwirtschaftslandes als Erholungsgebiet geführt hat. Mit der allgemeinen Zunahme des aktiven Freizeitverhaltens habe sich die Nachfrage nach landwirtschaftsfremden Nutzungen verstärkt (Golfplätze, Reitanlagen, u.ä.). Wie auch immer die zukünftige Entwicklung der landwirtschaftlichen Produktion und der bäuerlichen Bevölkerung sein werde, müssten die für die Landwirtschaft geeigneten Flächen mit raumpla-

nerischen Mitteln dafür gesichert werden.
Der Erholung in der offenen Landschaft und im
Wald wird in der arbeitsteiligen Gesellschaft grosse Bedeutung beigemessen. Die Erhaltung und
Förderung einer naturnahen, vielfältigen Landschaft sei von grundlegender Bedeutung für eine
abwechslungsreiche Erholung im Freien. Zu diesem Zweck werden im Landschafts-Richtplan
Flächen als Erholungsgebiete bezeichnet (z.B. zum
Rasten und Spielen im Freien), bei denen der Erholungszweck gegenüber anderen Nutzungen
überwiegt.

Zudem ist auf dem gesamten Kantonsgebiet folgenden Anliegen speziell Rechnung zu tragen: Freihaltung und öffentliche Zugänglichkeit von See- und Flussufern sowie Förderung der Erholungsattraktivität der Landschaft durch angemessene Erschliessung mit Fuss- und Radwegen und grösserer Erholungsräume mit einem öffent lichen Verkehrsmittel.

Der Staat wird, gestützt auf den Richtplaneintrag für Erholungsgebiete von kantonaler Bedeutung, kantonale Freihaltezonen ausscheiden. Diese sind nötigenfalls entsprechend auszustatten (Sitzgelegenheiten, Feuerstellen, WC-Anlagen o.ä.). Den Regionen wird die Pflicht auferlegt, Erholungsgebiete von regionaler Bedeutung (insbesondere für die Naherholungsgebiete angrenzend an die Städte Zürich und Winterthur) und Standorte für Golfplätze zu bezeichnen. Zudem sind Standorte für Häfen und für Bootsplätze festzulegen.

Regionen und Gemeinden werden aufgefordert, die Freihaltung und Zugänglichkeit des Zürichseeufers zu verbessern und, soweit zweckmässig, mit Anlagen für die Erholung an und im Wasser auszüstatten

Für grössere Erholungsbereiche entlang der Limmat, die zum Teil bereits heute als Naherholungsgebiete genutzt werden (Spazierwege, Sportanlagen, Familiengärten), wird ein durch die Regionalplanung auszuarbeitendes Konzept verlangt, das eine bestmögliche Koordination zwischen Erholungsfunktion und den Anliegen des Naturschutzes sowie der Landwirtschaft anstrebt. In den übrigen Teilrichtplänen «Siedlung», «Verkehr» sowie «Öffentliche Bauten und Anlagen» wird der Freizeitbereich vereinzelt gestreift. Hervorzuheben wären hier einerseits die Forderung nach einer Siedlungsentwicklung nach innen und einer Aufwertung der Aussenräume als Massnahmen zur Förderung von Naherholungsbereichen und damit zur Reduktion des Freizeitverkehrs, und anderseits die Umlagerung des Freizeitverkehrs auf die öffentlichen Verkehrsmittel zur Eindämmung des motorisierten Individualverkehrs.

Resumée

Freizeit ist in der Revisionsvorlage für den kantonalen Richtplan kein Fremdwort. Trotzdem sucht
man vergeblich nach einem Gesamtkonzept oder
neuen Ansätzen. Am ausführlichsten wird dem
Freizeitbereich im Landschafts-Richtplan Beachtung geschenkt. Dies vermag allerdings nicht zu
erstaunen, wird Freizeit im herkömmlichen Sinn
immer noch vorwiegend mit «Erholung im Grünen»
gleichgesetzt.

Man darf gespannt sein, wie die Regionen und Gemeinden in ihren Richtplan-Revisionen mit diesem Thema umgehen werden – gute Beispiele werden jedenfalls gerne veröffentlicht.





met HB 4U

ANDREA

SIHL

Heinz Beiner,
 Siedlungsplaner HTL/BVS,
 Zürich

Bild: SZU, (WIGRA, Zürich)